

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER GETZNER TEXTIL AG

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT

(a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle von der Getzner Textil AG (im Folgenden „Getzner“ genannt) abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zu denen insbesondere Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge gehören. Diese AEB gelten auch bei Änderungen, Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Verträge sowie für alle Zusatzbestellungen.

(b) Diese AEB gelten für alle künftigen Rechtsgeschäfte. Die Gültigkeit der AEB setzt deren ausdrückliche Bezeichnung als Vertragsbestandteil im Einzelfall nicht voraus.

(c) Die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter gelten nicht und werden von Getzner, ohne der Notwendigkeit eines Widerspruches, nicht akzeptiert. Getzner behält sich vor, den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zuzustimmen.

(d) Als Vertragssprache für zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Rechtsgeschäfte wird Deutsch vereinbart.

§ 2 ANGEBOT

(a) In seinem Angebot hat der Vertragspartner die Mengen sowie die Beschaffenheit / Qualität entsprechend der durch Getzner gestellten Anfrage hinreichend genau zu bestimmen.

(b) Durch die Erstellung des Angebots sowie zugehöriger Unterlagen entstehen für Getzner keine Kosten. Jegliche dem Vertragspartner zur Angebotsstellung überlassenen Behelfe, wie z.B. Pläne, Muster, Herstellvorschriften, Proben etc., bleiben Eigentum von Getzner und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 3 BESTELLUNG

(a) Bestellungen sowie nachträgliche Änderungen und Zusatzbestellungen sind für Getzner nur verbindlich, sofern diese schriftlich (per Brief oder E-Mail) erfolgen. Mündliche Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

(b) Ungeachtet der erstellten Angebote kommen die Verträge stets mit den Inhalten der durch Getzner schriftlich übermittelten Bestellungen zustande.

§ 4 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

(a) Der Vertragspartner hat Bestellungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen. Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Getzner.

(b) Getzner ist berechtigt, seine Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, solange die Bestellung durch den Vertragspartner nicht schriftlich bestätigt ist. Getzner behält sich das Recht vor, vom Auftrag zurückzutreten, sollten nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Lieferfähigkeit des Vertragspartners ernstlich in Frage gestellt werden kann.

(c) Wurde die Warenlieferung ohne schriftlich erteilte Auftragsbestätigung bereits durch den Vertragspartner versandt, ist Getzner gegen Ersatz der nachweislich entstandenen Kosten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(d) Mit der Auftragsbestätigung erklärt der Vertragspartner die fachgerechte Ausführung der Bestellung sowie dass er über alle zu deren Ausführung erforderlichen Angaben und Befähigungen / Bewilligungen verfügt. Bei fehlenden Angaben, Unklarheiten oder Änderungen wird der Vertragspartner Getzner unverzüglich schriftlich verständigen.

§ 5 ÄNDERUNG VON WERKSTOFFEN, HINWEISPFLICHT

Der Vertragspartner informiert Getzner – unaufgefordert und ungeachtet weiterer Hinweispflichten – im Vorhinein schriftlich über Änderungen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Änderung von [Werk-] Stoffen, Rezepturen, Fertigungsverfahren) der gelieferten Waren. Der Vertragspartner hat Getzner alle Informationen mitzuteilen sowie neue Erklärungen, Zertifikate oder Bestätigungen für oder über Inhaltsstoffe auszustellen.

§ 6 LIEFERUNG, LIEFERFRIST UND LIEFERVERZUG

(a) Die Lieferungen / Leistungen sind zu den vereinbarten Liefer-/ Leistungsterminen fällig. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung / Leistung sind für den Vertragspartner bindend. Wird keine Lieferfrist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern.

(b) Die Lieferung erfolgt „DAP Getzner, Gerberstraße 4, 6700 Bludenz, Österreich“ (gemäß INCOTERMS® in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung). Der Vertragspartner hat für eine sach- und fachgerechte sowie für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen entsprechende Verpackung zu sorgen, sodass die Lieferung unbeschadet bei Getzner eintrifft. Die Liefergegenstände müssen gegebenenfalls gemäß den mit Getzner vereinbarten besonderen Verpackungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung verpackt werden. Der Vertragspartner trägt Kosten und Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.

(c) Getzner ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden.

(d) Ein Eigentumsvorbehalt gegenüber Getzner ist jedenfalls ausgeschlossen. Durch Entgegennahme einer unter Eigentumsvorbehalt angebotenen Lieferung erklärt Getzner nicht seine Zustimmung zum Eigentumsvorbehalt.

(e) Getzner behält sich vor, Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(f) Erfüllt der Vertragspartner seine Verpflichtungen ganz / teilweise in Verzug, kann Getzner auf die Erfüllung bestehen oder ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

(g) Getzner ist bei Verzug des Vertragspartners berechtigt, eine verschuldensunabhängige Pönale von 1 % für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5 % der Bestellsumme zu verrechnen. Das Recht zur Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schäden aufgrund Lieferverzugs bleibt von dieser Bestimmung ausdrücklich unberührt.

(h) Für jede angefangene Woche, in der sich der Vertragspartner in Verzug befindet, verlängert sich das Zahlungsziel für Getzner entsprechend.

(i) Erfüllungsort / Leistungsort der Lieferung oder der geschuldeten Leistung ist der Firmensitz von Getzner in Bludenz, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für einen gegebenenfalls geschuldeten Erfolg.

(j) Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine den Vorgaben des Europäischen Zollrechts entsprechende schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Liefergegenstandes (Ursprungserklärung, [Langzeit-] Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis Form A, etc.) abzugeben. Die Abgabe der Erklärung hat spätestens mit Übergabe der Lieferpapiere zu erfolgen. Entsteht für Getzner durch vom Vertragspartner nicht konform erbrachte Präferenznachweise ein Mehraufwand oder ein Schaden, ist der Vertragspartner zum Ersatz verpflichtet.

§ 7 BEDINGUNGEN ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG

(a) Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle mit der Lieferung / Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

(b) Der Vertragspartner stellt vor Arbeitsantritt sicher, dass bei Entsendungen bzw. bei Einsätzen von Subunternehmern oder (Fremd-) Personal deren gültige Aufenthaltstitel und / oder Beschäftigungsbewilligungen, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit vorausgesetzt werden, vorliegen. Der Vertragspartner hat Getzner dies auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

(c) Mit Unterzeichnung des Vertrages / digitaler Angebotsannahme oder Auftragsbestätigung verpflichtet sich der Vertragspartner (Lieferant oder [Personal-] Dienstleister) bei Entsendungen bzw. bei Einsätzen von Subunternehmern oder (Fremd-) Personal zur Entrichtung aller relevanten arbeits-, sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Abgaben sowie der Einhaltung der für das Vertragsverhältnis einschlägiger Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Regelungen für den Arbeitnehmer-, Umwelt-, Daten- und Geheimnisschutz. Dies gilt sowohl für die länderspezifischen eigenen, wie auch die spezifischen Regelungen im Einsatzland. Jeglicher Verstoß gegen diese Obliegenheit geht zu Lasten des Vertragspartners und kann zur Kündigung des Vertragsverhältnisses führen. Die nachträgliche Weitergabe solcherlei Aufwendungen durch den Vertragspartner ist nicht statthaft und gilt mit Auftragserteilung / Vertragsabschluss als erfüllt und abgegolten. Getzner behält sich hierneben ausdrücklich die Geltendmachung eigener Aufwendungen, die Regressnahme staatlicher Maßnahmen und Schadenersatzleistungen gegenüber dem Vertragspartner vor.

(d) Auf Anfrage weist der Vertragspartner die Unterweisung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer hinsichtlich allgemeinem Arbeitsschutz, Datenschutz und Geheimnisschutz – insbesondere deren Inhalte, Qualität und Zeitpunkt – nach.

(e) Zur Wahrung der Bestimmungen unserer Corporate Social Responsibility (CSR) verpflichtet sich der Vertragspartner bei der Lieferung / Leistungserbringung, alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der internationalen Menschenrechte, zur Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, zur Beseitigung von Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung, zur Verantwortung für die Umwelt und zur Verhinderung von Korruption zu ergreifen.

(f) Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine (Betriebs-) Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme abzuschließen bzw. vorzuhalten, welche mindestens 5 Mio. Euro und darüber hinaus mindestens dem doppelten des Auftragsvolumens entspricht und diese für mindestens fünf Jahre ab Lieferung / Leistungserbringung aufrecht zu halten. Der Vertragspartner hat Getzner diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

(g) Der Vertragspartner ist zur Erbringung seiner Leistung berechtigt, Dritte beizuziehen, wobei von Getzner gewünschte Dritte zu bevorzugen sind. Die Beauftragung des Dritten erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Getzner.

(h) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten – sofern bei Beauftragung vereinbart – zusätzlich die „Allgemeinen Vorschriften für Firmen, die in unseren Betrieben Aufträge durchführen“.

(i) Getzner gestattet seinen Vertragspartnern Lieferungen von zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Arbeitsmaterialien direkt an den Standort in Bludenz zu veranlassen. In Absprache mit dem Vertragspartner nimmt Getzner die Warenlieferung an und lagert diese bis zu deren Verwendung unentgeltlich auf dem Betriebsgelände. Der Vertragspartner gibt die Details zur Lieferung frühzeitig schriftlich bekannt. Getzner übernimmt keine Haftung für Mängel / Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Warenlieferung oder deren Lagerung. Dem Vertragspartner obliegt allein die Kontrolle der Warenlieferung hinsichtlich Mängel und Schäden sowie deren form- und fristgerechte rechtliche Geltendmachung.

§ 8 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSKONDITIONEN

(a) Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes ist die vollständig erbrachte Lieferung / Leistung samt aller vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen.

(b) Alle Preise sind Fixpreise und beinhalten alle für die vollständige Lieferung / Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen. Zwischenzeitliche Preiserhöhungen werden von Getzner nicht akzeptiert. Anerkennungsvoraussetzung für Rechnungen ist das Anführen der Bestellnummer von Getzner. Sämtliche Rechnungen müssen außerdem die gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Bestimmungen erfüllen und werden andernfalls nicht akzeptiert.

(c) Das Zahlungsziel beträgt 14 Kalendertage unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Kalendertage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang zu laufen, frühestens ab dem vereinbarten Liefertermin und jedenfalls erst ab mängelfreier und vollständiger Lieferung / Leistung.

(d) Die Forderungen des Vertragspartners gegenüber Getzner dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte übertragen oder von Dritten eingezogen werden.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

(a) Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Lieferung den vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften sowie allen in Betracht kommenden nationalen und internationalen Vorschriften entspricht. Für Maschinen, Anlagen und Geräte gewährleistet der Vertragspartner, dass diese insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion entsprechen, sowie – sofern vereinbart – den „ISO 50001-Energieeffizianzorderungen an Lieferanten“. Die Gewährleistungszeit beträgt wenigstens 24 Monate, soweit gesetzlich nicht eine längere Gewährleistungsfrist gilt.

(b) Die Übernahme der Warenlieferung erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt. Um vom Gewährleistungsrecht Gebrauch machen zu können, rügt Getzner unter Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist ab Wareneingang. Dem Vertragspartner wird zu nächst – nach Wahl von Getzner und innerhalb einer von Getzner gesetzten Frist – die Gelegenheit zur Verbesserung oder Nachlieferung gegeben. Erfolgt innerhalb der Frist eine erfolglose oder gar keine Nacherfüllung, hat Getzner das Recht, den mangelhaften Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an diesen zurückzusenden oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Bei wiederholter mangelhafter Lieferung derselben Ware ist Getzner zum Rücktritt – auch für den nicht erfüllten Lieferumfang – berechtigt.

(c) Getzner behält sich vor, in dringenden Fällen den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Die dafür aufgewendeten Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(d) Die Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel beginnt erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen.

(e) Haftungsausschlüsse oder -einschränkungen für mangelhafte Lieferungen / Leistungen sind gegenüber Getzner wirkungslos.

§ 10 HÖHERE GEWALT (FORCE MAJEURE)

(a) Kann aufgrund von unvorhersehbaren und seitens der Vertragsparteien nachweislich unbeherrschbaren Umständen (unverschuldete Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Streik, Krieg, behördliche Maßnahmen, Pandemien etc.) die Leistungserbringung nicht rechtzeitig erfolgen, so wird die Frist zur Leistungserbringung automatisch um die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen verlängert.

(b) Die Vertragsparteien müssen sich unverzüglich über das Vorliegen eines solchen Ereignisses informieren und den nächstmöglichen Termin zur Lieferung / Leistungserbringung mitteilen.

(c) Wenn eine verspätete Lieferung / Leistung nicht zumutbar ist, ist Getzner berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Setzen einer Frist zu beenden.

§ 11 RECHTE DRITTER

(a) Der Vertragspartner gewährleistet, dass an seiner Lieferung / Leistung keine Rechte Dritter bestehen und durch seine Lieferung / Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, sodass Getzner die Lieferung / Leistung ohne Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder sonstiger Rechte Dritter uneingeschränkt verarbeiten, gebrauchen und veräußern kann.

(b) Der Vertragspartner stellt Getzner von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen oder sonstiger Rechte Dritter, die im Zusammenhang mit der Lieferung / Leistung entstehen, frei und verpflichtet sich, Getzner bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter bestmöglich zu unterstützen.

§ 12 DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT UND SCHUTZRECHTE

(a) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), der EU-Geheimnisschutzrichtlinie, sowie der zugehörigen nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

(b) Der Vertragspartner behandelt sämtliche zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge und die damit in Verbindung stehenden kaufmännischen und technischen Informationen von Getzner streng vertraulich, trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und bewahrt gegenüber Dritten zeitlich unbegrenzt Stillschweigen darüber. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(c) Mit Anerkennung dieser AEB akzeptiert der Vertragspartner auch jegliche Werkschutzmaßnahmen an den Standorten von Getzner – insbesondere die Videoüberwachung in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen auf dem Betriebsgelände.

(d) Jede Verwendung geistigen Eigentums von Getzner, insbesondere das Vervielfältigen, Verbreiten oder Veröffentlichen – auch auszugsweise – welche über die vertraglich vereinbarte eigene Nutzung hinausgeht, ist untersagt. Getzner behält sich alle Rechte und die Geltendmachung möglichen Schadenersatzes vor.

(e) Die öffentliche Verwendung und Darstellung von Produkten und Leistungen (etwa als Referenz) sowie Firmendarstellungen jeglicher Art – digital verkörpert oder in anderer Form – bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Getzner.

§ 13 ANWENDBARES RECHT

Für Rechtsgeschäfte mit Getzner gilt das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung von Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie jene des Internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14 GERICHTSSTAND

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften von Getzner ergeben, ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Firmensitz von Getzner in Österreich.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls eine Bestimmung in diesen AEB oder eine später in diese AEB eingefügte Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam ist bzw. wird, oder im Falle einer Lücke in diesen AEB, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der teilweise unwirksamen Bestimmung unberührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung gilt von vornherein als durch eine wirksame Bestimmung ersetzt bzw. eine Lücke gilt von vornherein als durch eine wirksame Bestimmung gefüllt, die dem rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AEB gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt zur Zeit des Abschlusses dieser AEB bedacht hätten.

Getzner Textil AG

Bleichestraße 1, 6700 Bludenz, Austria
Tel. +43 5552 601-0, fabrics@getzner.at